



Erläuterung der einzelnen Bestimmungen ZSAV-HS

Artikel 1 *Gemeinsame Ziele*

Mit dem Verweis auf Artikel 3 des HFKG werden die für den Bund festgelegten Ziele für seine Zusammenarbeit mit den Kantonen zu *verbindlichen gemeinsamen Zielen* von Bund und Kantonen. Ein gemeinsamer Hochschulraum ist nur möglich, wenn Bund und Kantone sich auf gemeinsame Ziele geeinigt haben. Die gemeinsamen Organe werden diese Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auslegen und konkretisieren. Der Erfolg der Koordination von Bund und Kantonen wird gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV an der *Erreichung der gemeinsamen Ziele* gemessen.

Artikel 2 *Schaffung der gemeinsamen Organe und Übertragung der Zuständigkeiten*

Absatz 2 überträgt die einzelnen, im HFKG und im Entwurf zum Hochschulkonkordat vorgesehenen Zuständigkeiten auf die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz und den Akkreditierungsrat. Ergänzend zu den im HFKG ausdrücklich festgelegten Kompetenzen, konkretisiert die ZSAV-HS *implizite* Kompetenzen organisatorischer Natur (z.B. Wahl des Vizepräsidenten, Ernennung des Direktors oder der Direktorin der Akkreditierungsagentur) bzw. Kompetenzen, die in anderen Bundesgesetzen verankert sind.

Artikel 3 *Personalrechtliche Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 HFKG*

Artikel 8 Absatz 1 HFKG unterstellt das Personal der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur dem Bundespersonalrecht und dem Haftungsrecht des Bundes. Damit sollen für das Personal der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur gleichwertige organisatorische Rahmenbedingungen wie für das Bundespersonal geschaffen werden.¹ Das Personal, welches mit der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz betraut ist, ist gemäss Artikel 14 Absatz 4 HFKG Teil der zentralen Bundesverwaltung und damit Bundespersonal. Unter den Geltungsbereich des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG)² fällt auch das Personal der beiden anderen Organe – der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und des Schweizerischen Akkreditierungsrates – sowie der Schweizerischen Akkreditierungsagentur. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 HFKG kann der Hochschulrat gestützt auf die ZSAV-HS für dieses Personal auch Abweichungen vom Bundespersonalrecht vorsehen, soweit es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Die gemäss Artikel 8 HFKG vorgegebene Anwendbarkeit des BPG bedingt, dass die Frage des zuständigen Arbeitgebers³ für das Personal der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrates sowie der Akkreditierungsagentur geklärt wird. Da es sich vorliegend um gemeinsame Organe von Bund und Kantonen handelt, wird der Arbeitge-

¹ Botschaft zum HFKG, BBI 2009 4635.

² SR 172.220.1

³ Art. 3 BPG



ber des Personals der gemeinsamen Organe nicht einseitig durch den Bundesrat definiert, sondern gemeinsam durch Bund und Kantone in der Zusammenarbeitsvereinbarung. *Absatz 1* definiert die Schweizerische Hochschulkonferenz, das oberste hochschulpolitische Organ, in der Versammlungsform des Hochschulrats als Arbeitgeberin dieses Personals.

Gemäss Artikel 37 Absatz 3 BPG erlassen die Arbeitgeber Ausführungsbestimmungen, soweit das Gesetz die Kompetenz nicht ausschliesslich dem Bundesrat vorbehalten.⁴ Gemäss *Absatz 2* hat der Hochschulrat daher für das Personal der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur gestützt auf das BPG ein Personalreglement zu erlassen, damit der Wille des Gesetzgebers nach gleichwertigen organisatorischen Rahmenbedingungen zum Tragen kommt. Die im Personalreglement enthaltenen Regelungen werden einheitlich für das gesamte betroffene Personal gelten. Gemäss *Absatz 3* kann der Hochschulrat aber Arbeitgeberentscheide (z.B. Einstellungen, Kündigungen, Änderungen von Arbeitsverträgen, Ferienbezüge etc.) für das ihnen unterstellte Personal an die beiden anderen gemeinsamen Organe delegieren, genauso wie die Regelung von Einzelheiten zum Personalreglement. Der Akkreditierungsrat kann seinerseits gewisse Entscheide an die Agentur delegieren. Damit ist sichergestellt, dass personalrechtliche Mindeststandards vom Hochschulrat einheitlich für das gesamte Personal der gemeinsamen Organe und der Akkreditierungsagentur geregelt werden, die konkrete Umsetzung des Arbeitsverhältnisses sowie Einzelregelungen jedoch an die direkt vorgesetzten Stellen übertragen werden können.

Die *Absätze 4 bis 6* regeln Einzelheiten, wie die Pflicht, ein eigenes Personalinformationssystem zu betreiben (*Abs. 4*), die Pflicht zur Versicherung des Personals im Vorsorgewerk «Angeschlossene Organisationen» des Bundes (*Abs. 5*) und die Übernahme der vorsorgerechtlichen Verpflichtungen für die heutigen Rentenbeziehenden der drei Rektorenkonferenzen (CRUS, KFH, COHEP), der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) oder des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) (*Abs. 6*).

Artikel 4 Zusammenarbeit in der Geschäftsführung

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 HFKG überträgt der Bundesrat die Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz einem Departement. Die Einzelheiten der Organisation der Geschäftsführung werden in einer Verordnung des Bundes festgelegt.

Die ZSAV-HS legt in *Absatz 1* die allgemeine Pflicht des Bundes fest, bei der Geschäftsführung mit den Kantonen zusammenzuarbeiten. Dies ist von besonderer Bedeutung, damit eine koordinierte Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz sichergestellt ist. Der Hochschulrat kann die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit im Organisationsreglement der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10 Absatz 4 HFKG näher regeln.

Gemäss *Absatz 2* ist vorgesehen, den Einbezug der kantonalen Amtschefinnen und Amtschefs im Bereich Hochschulwesen bei der Vorbereitung der Geschäfte des

⁴ Botschaft vom 31. August 2011 zu einer Änderung des BPG (BBI 2011 6726).



Hochschulrates sicherzustellen. Die zuständige Bundesstelle arbeitet dazu bei der Vorbereitung dieser Geschäfte mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und einer Vertretung des Generalsekretariats der EDK zusammen. Diese Zusammenarbeit könnte beispielsweise in Form einer Fachkonferenz unter der Leitung des Bundes erfolgen.

Artikel 6 Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

Das HFKG enthält in den Artikeln 19 und 20 nur wenige Bestimmungen über die Organisation der Rektorenkonferenz. Die ZSAV-HS konkretisiert deshalb im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b HFKG – wo notwendig – *ihre Aufgaben der Koordination und Kooperation sowie organisatorische Belange*: So präzisieren die *Absätze 1 und 3*, dass sie bei der Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mitwirkt und sich für die Umsetzung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz in den Hochschulen einsetzt. Organisatorischer Natur ist auch die in den *Absätzen 4 und 5* verankerte Verpflichtung zum angemessenen Einbezug der gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, aber auch der Kreise von Forschung und Innovation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des HFKG. Organisatorischer Natur ist schliesslich auch die Pflicht zur Führung - wie bis anhin - einer Informationsstelle für Studierende, Hochschulen und andere interessierte Kreise für die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Diplome im Hochschulbereich (vgl. das heutige Swiss ENIC-NARIC). Für die *arbeitsmarktrelevante* Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome mit schweizerischen Fachhochschuldiplomen bleibt die Zuständigkeit - wie bis anhin - beim Bund (vgl. Art. 70 HFKG). Für die Anerkennung von Lehrdiplomen mit Blick auf den Berufszugang ist gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993⁵ die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig.

Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

Absatz 2 eröffnet der Schweizerischen Akkreditierungsagentur die Möglichkeit Dienstleistungen für Dritte zu erbringen. Die Einschränkung „im Rahmen ihrer Kapazitäten“ unterstreicht, dass ihr Grundauftrag die Führung von Akkreditierungsverfahren nach HFKG ist. Artikel 35 Absatz 1 HFKG regelt, dass auch für Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Artikel 8 Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur; Revision

Artikel 8 legt den Grundsatz fest, dass die Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen gemäss Hochschulkonkordat getragen werden. Darunter fallen nur diejenigen Kos-

⁵ http://edudoc.ch/record/38062/files/Vereinb_d.pdf



ten, die sich direkt aus der Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG ergeben: Für die Rektorenkonferenz beinhaltet dies insbesondere die Vorbereitung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen gemäss Artikel 36 ff. HFKG, die Mitwirkung an der Vorbereitung von internationalen Verträgen gemäss Artikel 66 Absatz 3 HFKG und die Führung von Swiss ENIC⁶ (Art. 6 Abs. 6 ZSAV-HS) sowie die von der Hochschulkonferenz einzelfallweise definierten Mandate. Nicht unter die hälftig von Bund und Kantonen zu tragenden Aufwendungen fallen die Kosten für die im Rahmen der Hochschulautonomie selbstdefinierten Aufgaben sowie für die von Bund oder Kantonen unilateral erteilten Mandate. Hälftig übernehmen Bund und Kantonen schliesslich jene anfallenden Kosten von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagentur, die nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind. Die Plenarversammlung wird gemäss Absatz 3 die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten, festlegen.

Es ist davon auszugehen, dass die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung durch nur noch drei gemeinsame Organe von Bund und Kantonen und einer Schweizerischen Akkreditierungsagentur zu Effizienzgewinnen gegenüber der heutigen Situation führt. Die neuen gemeinsamen Organe und die Schweizerische Akkreditierungsagentur werden allerdings neu für die Koordination und Sicherstellung der Qualitätssicherung des gesamten Hochschulraums (UH, FH, PH) zuständig sein. Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass die zukünftigen Beiträge von Bund und Kantonen gemäss Artikel 9 Absatz 2 und 3 HFKG an die gemeinsam zu tragenden Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur, die Summe der heutigen Beiträge von Bund und Kantonen an die gemeinsam zu tragenden Kosten der SUK, der CRUS und des OAQ, nicht übersteigen werden.

Gemäss Absatz 3 wird die Eidgenössische Finanzkontrolle die Rechnungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz, der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrats sowie der Schweizerischen Akkreditierungsagentur im Rahmen einer eingeschränkten Revision prüfen. Im Weiteren wird auch die Kostentragung von Bund und Kantonen überprüft.

Artikel 9 Abschluss internationaler Verträge

Die ZSAV-HS verankert in *Artikel 9* eine Reihe von *Informations-, Anhörungs- und Teilnahmerechten* des Hochschulrats und der Rektorenkonferenz im Bereich des Abschlusses internationaler Verträge. Bereits heute werden diese Kreise beim Abschluss internationaler Verträge gebührend einbezogen. Die Bestimmung orientiert sich am Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)⁷.

⁶ Heute ist die Führung von Swiss ENIC eine vom Bund an die Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten delegierte Aufgabe, weshalb der Bund diese Kosten bisher alleine trägt.

⁷ SR 138.1.



Artikel 10 Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Für die ZSAV-HS bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten im Einvernehmen mit der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats. In der ZSAV-HS ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Vereinbarung auch rückwirkend in Kraft setzen kann (*Absatz 2*). Das Hochschulkonkordat wurde am 30. Oktober 2014 in Kraft gesetzt, unter dem Vorbehalt, dass in den Kantonen Bern und Freiburg kein Referendum dagegen ergriffen wird, da sonst das notwendige Quorum (14 Kantone, davon 8 Universitätskantone) nicht erreicht werden könnte. Die ZSAV-HS wird kantonsseitig von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet werden (Art. 4 Abs. 1 Hochschulkonkordat). Die Konferenz der Vereinbarungskantone wird am 26. Februar 2015 zum ersten Mal tagen und im Rahmen dieser Sitzung die Präsidentin oder den Präsidenten offiziell wählen können. Gleich anschliessend an diese Wahl wird die ZSAV-HS am 26. Februar 2015 von Bund und Kantonen unterzeichnet und rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten. Eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 ist zwingend notwendig, da erst mit der Inkraftsetzung der ZSAV-HS die gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen geschaffen und mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden (Art. 6 Abs. 2 und 3 HFKG). Somit wird der Hochschulrat erst ab Inkraftsetzung der ZSAV-HS Arbeitgeber der Mitarbeitenden der gemeinsamen Organe, kann ein Personalreglement erlassen und die Mitarbeitenden bei der PUBLICA versichern (Art. 3 Abs. 1 - 2 und 5 ZSAV-HS). Wenn die ZSAV-HS nicht am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden könnte, würde für die Mitarbeitenden der gemeinsamen Organe eine Lücke bestehen, da mit dem Inkrafttreten des HFKG die heute bestehenden Organe per 1. Januar 2015 aufgehoben werden. Nur mit der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 kann für die Mitarbeitenden der gemeinsamen Organe ein reibungsloser Übergang garantiert werden.

Artikel 12 Aufhebung anderer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten der ZSAV-HS wird die bestehende Vereinbarung vom 14. Dezember 2000⁸ zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich aufgehoben. Damit wird die rechtliche Grundlage der heute bestehenden SUK und des OAQ aufgehoben und somit werden die Organe selber aufgelöst. Mit der Aufhebung der SUK werden auch zwei ihrer Richtlinien aufgehoben. Es handelt sich dabei um die Richtlinien vom 7. Dezember 2006⁹ der SUK für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen und die Richtlinien vom 28. Juni 2007¹⁰ der SUK für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich. Hingegen werden die Richtlinien der SUK vom 4. Dezember 2003¹¹ über die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) nicht aufgehoben. Diese Bologna-Richtlinien wie auch die Richtlinien vom 5. Dezem-

⁸ AS 2001 67

⁹ AS 2007 727

¹⁰ AS 2007 4011

¹¹ SR 414.205.1



ber 2002¹² für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen bleiben bestehen und werden vom Hochschulrat übernommen. Im Weiteren wird die Vereinbarung vom 23. Mai 2007¹³ zwischen dem WBF und der EDK über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte aufgehoben.

¹² www.edk.ch > Dokumentation > Rechtssammlung > 6.3

¹³ AS 2007 2411